
**Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten
Verordnung zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften sowie ei
ner Dritten Verordnung zur Änderung der
Sächsischen
Personalvertretungswahlenverordnung**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

16. September 2024

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen (LRK) bñimmt wie folgt Stellung zum Entwurf der o.g. Verordnung.

Die Hochschulen haben folgende Einzelstimmnahmen eingebracht:

Die **Universität Leipzig** teilt mit, die Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung sei aus ihrer Sicht gelungen. Insbesondere die Erhöhung der Kappungsgrenze am Jahresende auf 80 Stunden bei Gleitzeitkonten sei zu begrüßen. Dies erlaube mehr Flexibilität für die Universität und räume den Beamtinnen und Beamten mehr Gestaltungsspielraum ein. Zudem werde es dadurch in weit weniger Fällen zu einer Kappung von Zeitguthaben am Jahresende kommen. Auch die Verstetigung neuer Arbeitszeitmodelle nach § 17 und die Anwendung geschlechtergerechter Sprache

Kritisch anzumerken sei allerdings, dass Langzeitarbeitskonten gem. § 16 im Zuge der Novellierung keine Verlängerung oder Entfristung erfahren hätten, sondern weiterhin nur bis Ende März 2026 möglich seien. Auch Langzeitarbeitskonten könnten einen entscheidenden Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie zur Steigerung der Attraktivität des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber leisten.

Die **TU Bergakademie Freiberg** hat zur Anpassung der Gesetze an die gendergerechte Sprache keinerlei Anmerkungen. Auch zu der Änderung der SächsAZVO gibt es von Seiten der TUBAF keine Einwände, allenfalls die Anmerkung zu § 5 Abs. 3, dass die Erhöhung der Kappungsgrenze insbesondere der Wertschätzung zuzuschreiben sei als dem Gesundheitsschutz (viele Überstunden seien eher eine gesundheitliche Belastung).

Die **Palucca Hochschule für Tanz Dresden** merkt zu diesem Entwurf an, dass nun insgesamt zwei Arbeitswochen (2 x 40 Stunden) Freizeitausgleich genommen werden könnten. Das könne für Beschäftigte mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ein Vorteil sein. Allerdings häuften sich über das Jahr verteilt bei ihren Beschäftigten immer wieder Überstunden an, so dass auch jetzt schon gute Möglichkeiten bestünden, solche Bedürfnisse abzufangen. Daher werde ihrer Meinung nach am falschen Ausgangspunkt angesetzt. Sonderbelastungen der Beschäftigten sollten durch flexible Kind- oder Pflageetage gezielt abgefangen werden. Das wäre insgesamt gerechter und am Ende für den Arbeitgeber planbarer. An der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bestehe bereits ein sehr flexibles System, das vieles abfangen könne. In der Vergangenheit habe man für diejenigen, die ihre Überstunden nachweislich nicht rechtzeitig abbauen konnten, immer eine Lösung gefunden (z. B. einen festen Abbauplan bis auf 40 h). Der Schutz der Beschäftigten sei der Hochschule wichtiger. Zusammenfassend würde die Palucca Hochschule dafür plädieren, lieber die Tage für die Betreuung von Kindern und Pflege von Angehörigen zu erhöhen und die Kappungsgrenze von 40 Stunden zu belassen.